

Bund-Länder-Vereinbarung zur Entlastung der Kommunen um 5 Mrd. Euro ab 2018

Der Bund und die Länder haben sich bei einem Gespräch der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs am 16.06.2016 auf einen Weg für die im Koalitionsvertrag (Bund) zugesagte jährliche Entlastung der Kommunen ab 2018 i.H.v. 5 Mrd. Euro verständigt (1.). Zudem gab es eine Einigung hinsichtlich der Übernahme der Kosten der Unterkunft für anerkannte Flüchtlinge (2.). Keine Verständigung gab es zunächst bei der Frage zur Finanzierung der Kosten für die Integration von Flüchtlingen mit Bleibeperspektive. Über die letztlich am 07.07.2016 erzielte Einigung berichten wir mit KNSA-Beitrag Nr. ... in dieser Ausgabe.

1. Entlastung der Kommunen

a) Vereinbarung 16.06.2016

Die im Koalitionsvertrag der aktuellen Bundesregierung zugesagte jährliche Entlastung der Kommunen i.H.v. 5 Mrd. Euro wird ab 2018 auf drei Transferwegen erfolgen.

- 1,6 Mrd. Euro werden durch eine Erhöhung der Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft direkt an die Kommunen fließen.
- 2,4 Mrd. Euro werden durch eine Erhöhung des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer direkt an die Kommunen fließen.
- 1,0 Mrd. Euro sollen durch eine Erhöhung des Umsatzsteueranteils der Länder (!) erfolgen, wobei es Aufgabe der Länder ist, diese Mittel zur Entlastung der Kommunen zu verwenden.

b) Hintergrund

Laut Koalitionsvertrag der Bundesregierung für die 18. Legislaturperiode sollen die Kommunen ab 2018 durch die Verabschiedung des Bundesteilhabegesetzes im Umfang von 5 Mrd. Euro jährlich von der Eingliederungshilfe entlastet werden. Des Weiteren hält der Koalitionsvertrag fest, dass der Bund bereits im Vorgriff darauf die Kommunen in Höhe von 1 Mrd. Euro pro Jahr (sogenannte **Vorabmilliarde**) entlasten wird. Während es anfangs Streit darüber gab, ob bereits das Jahr 2014 in den Anwendungsbereich der sogenannten Vorabmilliarde fällt, zahlt der Bund seit 2015 bis einschließlich 2017 den Kommunen 1 Mrd. Euro pro Jahr. Dies erfolgt:

- zu 50 % (500 Mio. Euro) durch einen höheren Bundesanteil an den **Kosten der Unterkunft und Heizung** (Erstattungsquoten nach § 46 Absatz 5 SGB II) und
- zu 50 % (500 Mio. Euro) durch einen höheren **Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer**.

Fallengelassen wurde seitens des Bundes inzwischen auch die Koppelung der Entlastung von 5 Mrd. Euro ab 2018 an die Eingliederungshilfe. Der Bund hat erkannt, dass dies seinem Ziel der Entlastung der Kommunen zuwiderlaufen würde, weil in einigen Ländern, wie in Sachsen-Anhalt, die Eingliederungshilfe vom Land wahrgenommen wird.

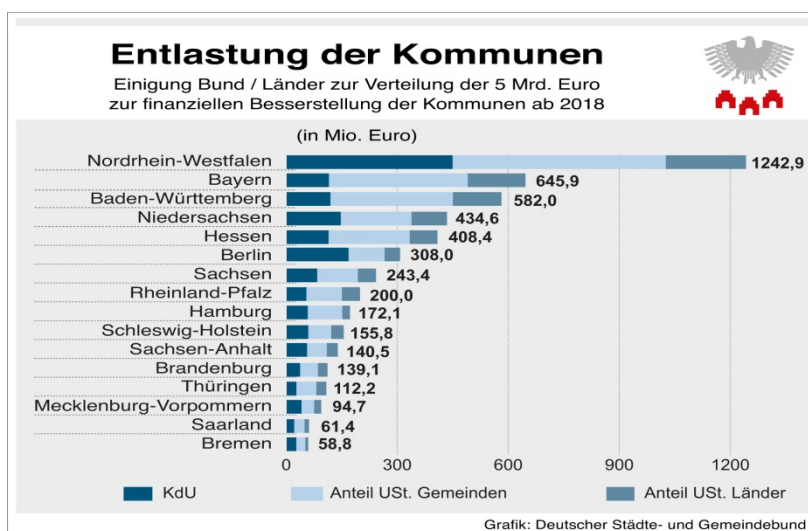
c) Bewertung Einigung 16.06.2016

Es ist zu begrüßen, dass Bund und Länder nun kurzfristig die im Koalitionsvertrag der Bundesregierung zugesagte Entlastung der Kommunen um 5 Milliarden Euro jährlich ab 2018 regeln wollen. Denn die Kommunen brauchen Planungssicherheit. Jedoch ist der vorgeschlagene Weg vor allem dahingehend inakzeptabel, dass 1 Mrd. Euro – und damit ein Fünftel der Entlastung – an die Länder über deren Anteil an der Umsatzsteuer gehen sollen, damit diese sie dann im kommunalen Finanzausgleich an die Kommunen weitergeben. Auf diesem Weg ist eben nicht automatisch sichergestellt, dass diese Summe wirklich bei den Kommunen ankommt.

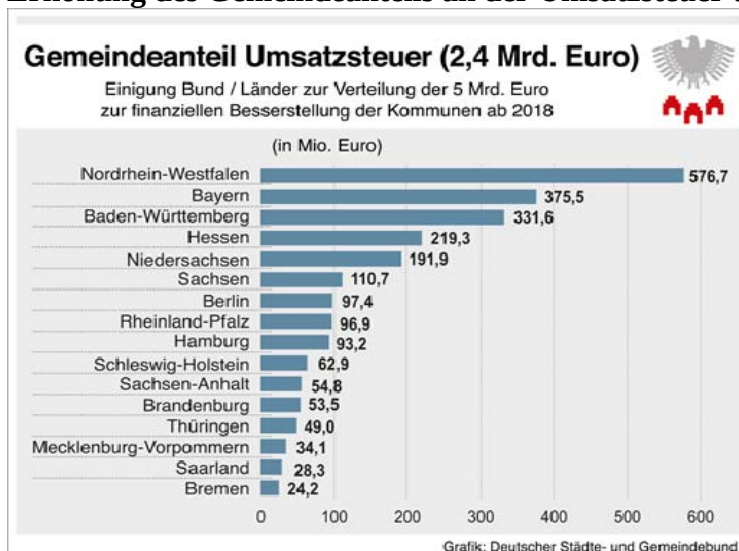
d) Auswirkungen auf Sachsen-Anhalt

Hinsichtlich der Frage, wie hoch der Anteil an den verabredeten 5 Mrd. Euro ist, der auf Sachsen-Anhalt entfällt verweisen wir auf die nachfolgenden Grafiken vom Deutschen Städte- und Gemeindebund, die eine erste Orientierung geben sollen. Wir weisen darauf hin, dass die genauen Beträge sich noch ändern dürften, da die konkrete Entlastung ab 2018 auf Basis dann aktuellerer statistischer Daten erfolgt.

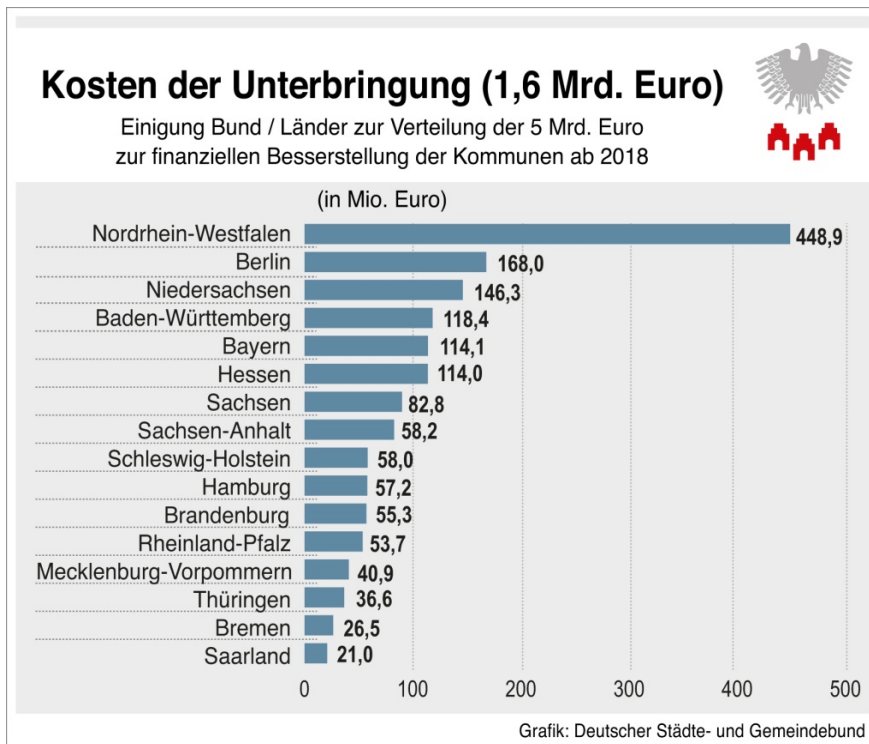
Entlastung der Kommunen um 5 Milliarden Euro jährlich ab 01. Januar 2018



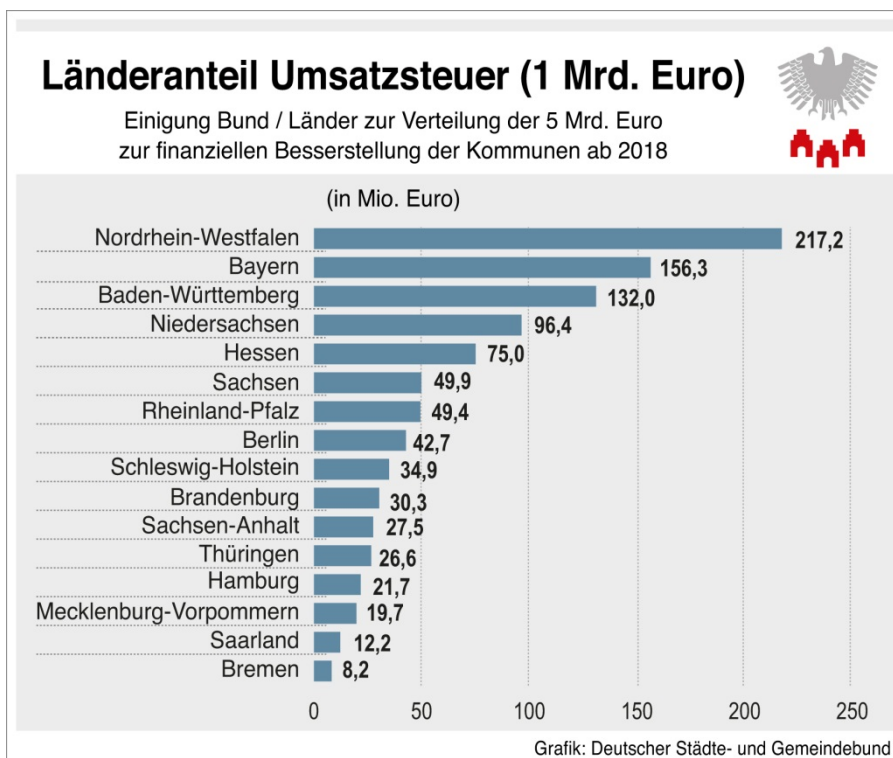
Erhöhung des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer um 2,4 Mrd. Euro.



Aufstockung der Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft um 1,6 Mrd. Euro.



Erhöhung des Umsatzsteueranteils der Länder um 1 Milliarde Euro, mit der Maßgabe, dieses Geld verbindlich in den jeweiligen kommunalen Finanzausgleich zu lenken.



e) Auswirkungen auf den kommunalen Finanzausgleich

Auf die Kommunen Sachsen-Anhalts entfielen aus der sogenannten *Vorabmilliarde* seit 2015 folgenden Einnahmen:

- 19,90 Mio. Euro aus höheren Bundesanteil an den **Kosten der Unterkunft und Heizung** und
- 11,30 Mio. Euro aus dem höheren **Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer**

Jedoch war die vollkommende bedarfsmindernde Anrechnung beim hiesigen kommunalen Finanzausgleich seit den Verhandlungen zum FAG 2015/2016 ein heftiger Streitpunkt zwischen Land und kommunalen Spitzenverbänden, zumal die Bundesmittel ausdrücklich den Kommunen zur Entschuldung und für wichtige Investitionen zur Verfügung stehen sollten. Die Kommunen haben nämlich durch die bisherige Anrechnung beim FAG anders als in anderen Bundesländern keine zusätzliche Entlastung erfahren.

Umso erfreulicher war, dass die Koalitionsvereinbarung der jetzigen Landesregierung unmissverständlich klarmacht, dass bereits für das FAG 2016 eine Anpassung der Bedarfsermittlung dahingehend erfolgen soll, dass die Anrechnung der *Vorabmilliarde* zurückgenommen werden soll. Dies im Zusammenspiel mit der ebenfalls in der Koalitionsvereinbarung ohne Finanzierungsvorbehalt festgelegten Rücknahme des seit 2015 zur Anwendung kommenden Benchmarkansatzes „Best Practice LSA“ und der 2015 vorgenommenen Kürzung des pauschalen Tilgungsbeitrages führt zu der zugesagten Aufstockung der FAG-Masse um rd. 80 Mio. Euro auf 1.526 Mio. Euro in 2016.

Mit E-Mail-Rundschreiben vom 30.05.2016 haben wir über den Entwurf der Fraktionen von CDU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für ein Drittes Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes in der Drucksache 7/68 berichtet. Das Gesetz soll die in der Koalitionsvereinbarung der Landesregierung angekündigte Anpassung des FAG für 2016 umsetzen. Der Gesetzentwurf greift jedoch zunächst nur die Rücknahme des Benchmarkansatzes „Best Practice LSA“ und der vorgenommenen Kürzung des pauschalen Tilgungsbeitrages auf. Der neu vorgesehene § 12a - **Sonderzuweisungen zur Stärkung der kommunalen Finanzkraft** – sieht daher vor, dass den Kommunen in Anlehnung an den bisherigen § 4a FAG einmalig zum 10. Oktober 2016 lediglich 44 Mio. Euro ausgereicht werden sollen. Der Gesetzentwurf bleibt damit hinter der Koalitionsvereinbarung und der hier für 2016 angekündigten Aufstockung um 80 Mio. Euro deutlich zurück. Der Unterschied zwischen den in der Koalitionsvereinbarung genannten 80 Mio. Euro und den jetzt beabsichtigten 44 Mio. Euro ist auf die zunächst nicht vorgenommene Rücknahme der Anrechnung der Bundesentlastung zurückzuführen. Da jedoch die 80 Mio. Euro in der Koalitionsvereinbarung nicht unter Finanzierungsvorbehalt stehen, ist dies unverständlich.

Lediglich aus der Presse und nicht aus der Gesetzesbegründung war zu entnehmen, dass die Aufstockung auf 80 Mio. Euro von den weiteren Verhandlungen zwischen Bund und Ländern zur Finanzierung der Kosten der Flüchtlinge abhängt, die am 07. Juli mit einem aus kommunaler Sicht zu begründenden Ergebnis abgeschlossen wurden.

Für die Reform des FAG 2017 wird zudem die Frage zu diskutieren sein, wie das Land gedenkt, seinen Anteil an der eventuellen Aufstockung des Umsatzsteueranteils der Länder um 1 Mrd. Euro (ab 2018) an die Kommunen weiterzureichen.

2. Übernahme der Kosten der Unterkunft für anerkannte Flüchtlinge

Bund und Länder haben sich bei ihrem Treffen am 16.06.2016 darauf verständigt, dass der Bund die Ausgaben für Kosten der Unterkunft für anerkannte Flüchtlinge übernimmt. Konkret vereinbart ist die Übernahme der Kosten in den Jahren 2016 bis 2018. Hierbei wird seitens des Bundes von Größenordnungen in der Höhe von 0,4 bis 1,3 Mrd. Euro p.a. in den Jahren 2016 bis 2018 ausgegangen. Die Größenordnungen erscheinen aus Sicht des Deutschen Städtetags sachgerecht. Das vorgesehene Verfahren ist dem Vernehmen nach zweigeteilt: Als Ziel für die Verteilung der zusätzlichen Mittel

im Jahr 2016 haben sich Bund und Länder auf eine Verteilung analog zum Königsteiner Schlüssel verständigt. Erst im Laufe dieses Jahres wird durch die Bundesagentur für Arbeit genau erfasst werden, ob ein Bezieher von Leistungen für Kosten der Unterkunft ein anerkannter Flüchtling ist oder eine andere Historie hat. Insofern ist der Verteilungsmaßstab nach dem die Flüchtlinge auf die einzelnen Bundesländer verteilt wurden für 2016 nachvollziehbar. Die technische Ausgestaltung zur Umsetzung dieser Zielstellung soll durch eine Anpassung der länderindividuellen Beteiligungsquoten des Bundes erfolgen.

Für die Jahre 2017 und 2018 ist eine Finanzierungsübernahme durch den Bund mittels der aus dem Bereich des Bildungs- und Teilhabepakets bekannten Mechanismen vorgesehen. Bei diesen Mechanismen übernimmt der Bund nachgewiesene Ausgaben der Träger durch eine landesindividuelle Erhöhung der Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft. Im Zusammenspiel mit länderinternen Abrechnungsregelungen können kreisscharfe Entlastungen herbeigeführt werden. Sofern das Verfahren wie geplant auch auf den Bereich der Ausgaben für Kosten der Unterkunft für anerkannte Flüchtlinge rechtlich und technisch umgesetzt werden kann, wird in diesem Teilbereich eine Kernforderung des Deutschen Städtetages vollständig erfüllt

KNSA

(jl-ck)